



**Wassergenossenschaft Bad Leonfelden;  
Wasserversorgungsanlage,  
Brunnen Dürnau 3 und 4;  
a) wasserrechtliche Bewilligung  
b) Schutzgebietsfestsetzung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen der Wassergenossenschaft Bad Leonfelden um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „WVA, Brunnen Dürnau 3 und 4“, ausgearbeitet durch die Karl & Peherstorfer ZT – GmbH, Linz, vom April 2022, GZ: 6978  
Gleichzeitig sollen zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlage entsprechende räumliche und inhaltliche Schutzanforderungen getroffen werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Stadtgemeindeamt Bad Leonfelden</b>	
<b>Datum:</b> <b>Montag, 3. Oktober 2022</b>	<b>Zeit:</b> <b>um 9.00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Wassergenossenschaft Bad Leonfelden hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „WVA, Brunnen Dürnau 3 und 4“, ausgearbeitet durch die Karl & Peherstorfer ZT – GmbH, Linz, vom April 2022, GZ: 6978, angesucht.

Das gegenständliche Projekt behandelt die Erschließung weiterer Wasservorkommen im Bereich Dürnau, wo neben den bestehenden Brunnen Dürnau 1 und 2 nunmehr 2 weitere Brunnen (Dürnau 3 und 4) erschlossen werden sollen.

Darüber hinaus wird gebeten, das Maß der zulässigen Grundwasserentnahme aus den Brunnen Dürnau 3 und 4 wie folgt festzusetzen:

Im Einzelbetrieb:

- Brunnen Dürnau 3 im Einzelbetrieb: 2,5 l/s über 24 h = 216,0 m<sup>3</sup>/d
- Brunnen Dürnau 4 im Einzelbetrieb: 3,3 l/s über 24 h = 258,1 m<sup>3</sup>/d

Im gemeinsamen Betrieb:

- Brunnen Dürnau 3: 1,7 l/s über 24 h = 146,9 m<sup>3</sup>/d
- Brunnen Dürnau 4: 2,5 l/s über 24 h = 216,0 m<sup>3</sup>/d

---

- in Summe: 4,2 l/s über 24 h = 362,9 m<sup>3</sup>/d

Zum Schutz des genutzten Wasservorkommens wird die Ausweisung eines Schutzgebietes vorgenommen.

### **Schutzzone III**

#### Verbote

1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen sind der gegenständlichen Wasserversorgung der WG Bad Leonfelden dienliche Maßnahmen
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Aufgrabungen und bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung und dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen, ausgenommen der ggst. Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen
4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer
5. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper, ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer
6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter

7. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, Motor-, und Flugsporteinrichtungen
8. Errichtung von Geschäftsbauten von Handelsbetrieben
9. Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Änderung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3 eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden, ausgenommen Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge
10. Errichtung von geschlossenen Siedlungen oder Dauerkleingärten
11. Errichtung von Friedhöfen oder Grabstätten mit Erdbestattung
12. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung;
13. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung)
14. Leitung, Lagerung oder Manipulation von insgesamt mehr als 1500 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen sind rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
15. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, Senkgrubeninhalt
16. Felddüngerlagerstätten und Gärfuttermieten

#### Gebote

1. Bei Forstgärten, Christbaumkulturen und im Wald ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme: Schutzmittel vor Wildschäden) und die Stickstoffdüngung unter Angabe von Datum, Mittel, Handelsbezeichnung und betroffener Fläche aufzuzeichnen
2. Beim Einsatz von Harvestern, Forwardern und Krananhängern bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen bzw. zentral so zu lagern, dass der Zugang jederzeit gewährleistet ist

#### **Schutzzone I**

##### Verbote

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandespflege
3. Jede Lagerung oder Ablagerung
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

##### Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind
2. Die Fassungszone ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

**Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

**Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:**

Projektsunterlagen A) vom April 2022 – WG Bad Leonfelden „WVA Brunnen Dürnau 3 und 4“, ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer ZT – GmbH, Linz, GZ: 6978
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12132)</li><li>• beim Stadtgemeindeamt Bad Leonfelden <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel Nr. 07213/6565)</li></ul>

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 10-14, 21, 22, 32, 34, 60ff, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad Leonfelden
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

**Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

die Stadtgemeinde Bad Leonfelden, Hauptplatz 1, 4190 Bad Leonfelden

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. **Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;**
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Ing. Mag. Günther Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.